



Fraktion SVP GGR
c/o Roman Küng
Fraktionspräsident
Bernoldweg 9
6300 Zug

Herr
Ivano de Gobbi
Präsident GGR Stadt Zug
Stadtkanzlei im Stadthaus
Gubelstrasse 22
6300 Zug

Zug, 10. Juni 2026

Motion: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen gemeindlichen Steuerrabatt in der Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat (GGR) eine Vorlage zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten, die es der Stadt Zug ermöglicht, bei ausserordentlich guter Finanzlage einmalige Steuerrabatte an die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen zu gewähren.

Begründung:

Die Stadt Zug weist seit Jahren hervorragende Rechnungsabschlüsse mit hohen Ertragsüberschüssen aus. Das Eigenkapital und die Reserven der Stadt haben ein Niveau erreicht, das weit über die betrieblich notwendigen Absicherungen hinausgeht. Parallel dazu sind die Lebenshaltungskosten für die Bevölkerung (Mieten, Krankenkassen, Energie) spürbar gestiegen.

Der Kanton Zug ist daran mit der Vorlage Nr. #4034 (Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts) die Rahmenbedingungen für einen kantonalen Steuerrabatt zu definieren. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/3047>

Es ist nur folgerichtig, dass auch die Stadt Zug ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den ansässigen Unternehmen dieses Instrument zur Verfügung stellt.

Ein Steuerrabatt bietet gegenüber einer dauerhaften Senkung des Steuerfusses wesentliche Vorteile:

1. **Flexibilität:** Der Steuerrabatt kann jährlich neu beurteilt werden, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum langfristig zu binden.
2. **Sicherheit:** Der Steuerrabatt wird nur gewährt, wenn die Rechnung tatsächlich einen Überschuss ausweist und die Reserven eine definierte Mindesthöhe (z.B. 200% eines Jahresaufwands) nicht unterschreiten.
3. **Transparenz:** Der Entscheid bleibt beim Parlament (GGR), und das fakultative Referendum sichert die Mitsprache der Bevölkerung.

Analog zum kantonalen Modell sollen klare Voraussetzungen definiert werden:

- Ein Rabatt ist nur zulässig bei einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss.
- Ein definierter Sockelbetrag (z. B. 10 bis 20 Mio. Franken) muss zwingend dem Eigenkapital zugewiesen werden, bevor ein Steuerrabatt berechnet werden darf.
- Der Bilanzüberschuss muss nach Abzug des Steuerrabatts eine solide Mindestdeckung des Jahresaufwands aufweisen.

Mit diesem Instrument kann und soll die Stadt Zug auf ausserordentliche Überschüsse situationsgerecht reagieren und die Standortattraktivität stärken, ohne die nachhaltige Finanzpolitik zu gefährden.

Wir bitten um die wohlwollende Aufnahme dieser Motion.

Für die SVP-Fraktion

Roman Küng, Fraktionspräsident